Gemeindebund Steiermark
Burgring 18, 8010 Graz
Tel: 0316/ 822 079 - 0
Fax: 0316/810 596
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Graz, am 11. April 2014

GZ: ABT13-10.10-E48/2014-47
Entwurf einer Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird; Begutachtung und Auflage gem. § 14 Stmk. ROG 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindebund Steiermark **spricht sich strikt gegen den vorliegenden Entwurf** einer Verordnung zur Erstellung eines Entwicklungsprogramms zum Sachbereich Luft aus und gibt dazu **nachfolgende Stellungnahme** ab:

Bei aller Notwendigkeit eines verbesserten Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Luftverunreinigungen und zur Einhaltung der gesetzlich verankerten Emissionsgrenzwerte würde die **vorliegende Verordnung unzumutbare** Einschränkungen der Gemeinden in ihren - planerischen - Entwicklungen bedeuten.

Neben **erheblichen Kostenbelastungen**, auch für die Erstellung der Konzepte, würde die Verordnung dazu führen, dass in **weiten Bereichen der ausgewiesenen Luftsanierungsgebiete und Vorbehaltsflächen kein neues Bauland außerhalb von Siedlungsschwerpunkten mehr gewidmet werden kann**, was auch im Widerspruch zu allen Bekenntnissen zur Stärkung des ländlichen Raumes steht und wie gesagt eine Einschränkung vieler Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten bedeutet.

Vorweg ist aus unserer Sicht betreffend den gesamten Inhalt des Entwurfes auch zu kritisieren, dass der Verordnungsgeber die Darstellung jedweder **Grundlagen, auf denen der Entwurf aufbaut, vermissen lässt** und auf die **Klarstellung maßgeblicher Definitionen verzichtet**. So lässt der Entwurf auch **offen**, was im Detail unter den **Begriffen Vorbehaltsfunktion und Frischluftzubringer** zu verstehen ist. Es kann nicht sein, dass die Auslegung unklarer Definitionen auf die Ebene der Gemeinden verlagert wird! Dies **gilt auch** für die sogenannten **„Raumheizungsgebiete“** entsprechend dem Vorblatt unter Punkt 1.

Im Konkreten ist auf folgende Aspekte besonders hinzuweisen:

- In § 2 werden sehr allgemeine Ziele formuliert, zu deren Erreichung nach § 3 raumplanerische Maßnahmen festgelegt werden sollen. Die Absätze 1 und 2 des § 3 können aber keineswegs als Festlegung raumplanerischer Maßnahmen zur Erreichung der Ziele verstanden werden, da in § 3 Abs. 1 lediglich umschrieben wird, welche Gebiete als Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung ausgewiesen werden sollen. Auch Abs 2 leg cit erschöpft sich in der Aussage, dass in diesen Vorranggebieten den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zukommt. Dies kann keineswegs als raumplanerische Maßnahme zur Erreichung irgendwelcher Ziele verstanden werden, sondern lediglich eine Beschreibung einer hinlänglich bekannten Tatsache.

- Die Ausweisung sämtlicher in § 2 der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 angeführten Gemeinden als Sanierungsgebiete **beträfe 322 (!) Gemeinden**. Diese hätten in Folge zwingend Entwicklungsprogramme für kommunale Energiekonzepte im Sinne § 22 Abs 8 StROG zu erlassen. Die damit für die Gemeinden entstehenden **Kosten sind im Vorblatt unter Punkt 5 – Kostenfolgen nicht einmal erwähnt**!

Da nach den Vorgaben des Gesetz- und Verordnungsgebers wohl nicht nur die Erstellung von Entwicklungsprogrammen kommunaler Energiekonzepte, sondern auch deren weitere Umsetzung durch die Gemeinden vorgesehen ist, würde dies im Endeffekt bedeuten, dass die betroffenen Gemeinden verpflichtet wären, Fernwärmeanschlussbereiche zu verordnen und dadurch schlussendlich direkt oder indirekt mit der Notwendigkeit (Verpflichtung) der Errichtung oder des Ausbaues von Fernwärmeversorgungsanlagen und -netzen konfrontiert wären.

Die Erläuterungen des Verordnungsentwurfes sprechen nicht umsonst von *„ …der Ausweisung von Vorranggebieten …. und den damit verbundenen Konsequenzen … die Steiermark weit umgesetzt werden sollten, …“.*

Dies stellt eine unzumutbare Anforderung an die steirischen Städte und Gemeinden dar und wäre – entgegen den Erläuterungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf – **nicht nur mit entsprechenden Kosten für die Planung und Erstellung derartiger Konzepte, sondern auch mit enormen finanziellen Belastungen** für deren zukünftige Umsetzung verbunden, zumal die Vorgaben des § 22 ROG alternative Konzepte praktisch ausschließen.

Dazu kommt noch der Umstand, dass für ein Fernwärmekonzept wohl auch ein geeigneter Anbieter am Markt vorhanden sein muss, der den Netzausbau unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen hat. Wenn keine ausreichende Anzahl von Anschlüssen gesichert ist - das wird vor allem in weiten Teilen des ländlichen Raumes wohl so sein - wird ein Anbieter kaum das wirtschaftliche Risiko tragen oder Forderungen an die Gemeinde stellen, um dieses Risiko abzufedern. Die Gemeinden kommen damit unter Druck, da andernfalls die für die Bevölkerung oft wichtigen Baulandausweisungen verhindert werden.

Insgesamt ist der vorliegende Entwurf in diesem Punkt nicht schlüssig.

- § 3 Abs 3 legt weiters fest, dass eine **Baulandausweisung** in jenen Gebieten **unzulässig** ist, die eine wichtige **Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion** haben. Die **Kriterien und Grundlagen**, nach denen die Wichtigkeit der Funktion eines Gebietes für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion zu beurteilen ist, **bleibt der Entwurf gänzlich schuldig**. Auch scheinen die dafür heranzuziehenden Pläne aus dem Landes GIS nicht geeignet, die Abgrenzungen unwidersprochen zu übernehmen. Auch hier entstehen den Gemeinden **Zusatzkosten**, welche über den Weg von erforderlichen Korrekturen durch Beweisführungen, Protokolle und zusätzlicher Befassung der Gemeinderäte unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger entstehen werden. Nicht näher definierte Ausnahmen nach Abs 2 von diesem Verbot vervollständigen dieses Bild. Mit der gegenständlichen Verordnung ist ein sachlicher Vollzug wohl kaum zu erwarten.

- **§ 3 Abs. 4 ist in jeder Hinsicht rechtstaatlich und unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips bedenklich**. Dies zunächst wegen der unklaren Formulierung, aus der sich vermutlich ergibt, dass **Siedlungsschwerpunkte** nur dort ausgewiesen werden dürfen, wo es **werktags wenigstens 4 Kurse eines öffentlichen Personenverkehrsmittels** gibt. Das heißt, es liegt in der Hand von Nahverkehrsunternehmen, die Zulässigkeit einer raumplanerischen Maßnahme zu bestimmen. Die Erfahrung lehrt, dass Siedlungsplanung und Planung der Verkehrserschließung insoweit aufeinander abgestimmt werden müssen, dass die Planung der Verkehrserschließung auf die Planung der Siedlungsentwicklung Rücksicht nehmen muss. Hingegen kann nicht verlangt werden, dass eine Siedlungsentwicklung nur dort stattfinden darf, wo es bereits eine Verkehrserschließung durch einen vom Verordnungsgeber quantifizierten öffentlichen Personennahverkehr zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Damit würde jeglicher Entwicklungsplanung im Sinne der von den Gemeinden anzustrebenden Nachhaltigkeit von bestehenden und historisch begründbaren Siedlungsräumen außerhalb von gut erschlossenen Ortszentren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden durch den Verordnungsgeber derogiert.

Die Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs (insbesondere im ländlichen Raum) ist ein Faktum, bei dem die Gemeinden realiter wenig bis keine Steuerungsmöglichkeiten haben. Im Weiteren werden das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung im ländlichen Raum und der Einfluss des Personennahverkehrs auf die tatsächliche Entwicklung in den Gemeinden erheblich überschätzt.

Eine **Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr im Ausmaß von werktags vier Kursen pro (Werk-)Tag und Richtung (!) als zwingendes Mindesterfordernis für die Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzusehen, ist eine unannehmbare Einschränkung der Selbstbestimmtheit der Gemeinden**, zumal die Aufrechterhaltung bzw. die Einrichtung von öffentlichen Personennahverkehrsmöglichkeiten meist nicht in der Einflusssphäre und Entscheidungsmöglichkeit der Gemeinden liegt. Dazu kommt noch, dass die Gemeinden von den Nahverkehrsunternehmen betreffend die Zuzahlung/Finanzierung von nicht rentablen Linien unter Druck geraten werden.

Die **Realitätsferne des Entwurfes** untermauern auch die Erläuterungen zu § 3 Abs 4, wenn einerseits ausgeführt wird, dass „*ca. 80% der steirischen Wohnbevölkerung bereits in einem entsprechenden Haltestellenbereich leben*“, und dazu im Weiteren lapidar festgestellt wird: „*Allerdings sind die regionalen Unterschiede zwischen traditionellen Siedlungsgebieten wie der Südoststeiermark oder …. Dauersiedlungsräumen der Obersteiermark bzw. dem steirischen Zentralraum sehr hoch“.*

Neben dem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip wäre die praktische **Auswirkung dieser Bestimmung nahezu ungeheuerlich**, da die Umsetzung des Verordnungsentwurfes bedeuten würde, dass in **ausgewiesenen Luftsanierungsgebieten außerhalb bestehender Siedlungsschwerpunkte kein neues Bauland mehr gewidmet werden kann und somit der Bestand auf immer eingefroren wird**.

Zur Illustration der massiven Einwände der Gemeinden wird beispielhaft auf die Stellungnahmen der Gemeinden Schäffern und Baierdorf (siehe Anhang) verwiesen, in denen einige der sich aus dem Verordnungsentwurf ergebenden örtlichen und regionalen Widersinnigkeiten bzw. Unzumutbarkeiten dargestellt sind.

Abschließend ist auch noch darauf hinzuweisen, dass im Entwurf die Kostenfolgen nicht ausreichend dargestellt werden und die Kosten in erster Linie die Gemeinden treffen würden! Gerade die Erarbeitung der Maßnahmen- und Energiekonzepte läge bei den Gemeinden und geht in Summe sicher in einige hunderttausend Euro oder mehr. Das von uns jüngst geführte VfGH-Verfahren zur Eisenbahnkreuzungssicherheitsverordnung hat eindrucksvoll gezeigt, dass genaue und nachvollziehbare Berechnungen der Kostenfolgen die Grundlage eines gültigen Beschlusses sein müssen. Wir ersuchen daher dringend, die Kosten der im Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erlassen wird, darzustellen und fordern das Land Steiermark auf, diese Kosten zu übernehmen, da wir andernfalls den Konsultationsmechanismus einleiten müssten.

Aus all diesen Gründen wird der vorliegende Entwurf einer *„Verordnung zur Erstellung eines Entwicklungsprogramms zum Sachbereich Luft“* als **unsachlich, unklar und als völlige Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von 322 steirischen Gemeinden vollinhaltlich abgelehnt**!

Mit besten Grüßen

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Anlagen erwähnt

Gemeindeamt Baierdorf bei Anger

Pol. Bezirk Weiz
A-8184 Baierdorf 205, Tel 03175/2212, Fax 03175/2212-15, email gde@baierdorf-anger.at

Baierdorf, am 28.03.2014

Gemeindebund
Steiermark
Burgring 18
8010 Graz

GZ: ABT13-10.10-E48/2014-47
Betr.: Stellungnahme zum
Entwurf einer Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird; Begutachtung und Auflage gem. § 14 Stmk. ROG 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Stellvertretend für die Gemeinden Feistritz, Anger und Naintsch, darf ich als Bürgermeister der Gemeinde Baierdorf eine ergänzende Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Sachbereich Luft abgeben. Dies wird auch damit begründet, dass diese vier Gemeinden ab 01.01.2015 im Zuge der Gemeindestrukturreform nur mehr als eine Gemeinde für den betreffenden Raum zuständig sein wird.

Grundsätzlich ist der von Ihnen abgegebenen Stellungnahme an das Amt der Stmk. Landesregierung aus unserer Sicht die volle Zustimmung und Übereinstimmung sicher gestellt. Die von Ihnen angeführten Einwendungen sind durchaus berechtigt und die in dem Entwurf beabsichtigten Änderungen sind eine eindeutige Benachteiligung von Gemeinden des ländlichen Raumes.

In unserem konkreten Fall ist auch hinsichtlich der fachlichen Beurteilung über die Emissionswerte im Talkessel des Raumes Anger in keiner Weise nachvollziehbar warum die südlichen Teile im Gemeindegebiet Feistritz betroffen sein sollen und die nördlicher gelegenen Teile wie Anger, Baierdorf und Naintsch, welche auch nicht im IGL-Betrachtungsgebiet aufscheinen, sich wesentlich anders darstellen sollten, als jene Gebiete im Gemeindegebiet Feistritz mit den Katastralgemeinden Oberfeistritz und Viertelfeistritz.
Insgesamt kann aus den Begründungen der Fachabteilung 13 für unseren Raum nur festgestellt werden, dass diese Werte nicht aus konkreten Messungen angenommen werden, sondern aus theoretischen Berechnungsmodellen. Bei diesen Berechnungen wird insbesondere auf die Inversionswetterlage der gesamten Südoststeiermark hingewiesen. Der Talkessel im Raum Anger ist allerdings gegen Südosten hin im Wesentlichen durch die Höhenzüge des Kulm über den Fresenkogl, dem Külml und den Raasberg hin zum Zetz bereits so abgegrenzt, dass häufige Inversionswetterlagen der Südoststeiermark

diesen Talkessel nicht mehr treffen. Somit ist dieser Bereich aus unserer Sicht auch nicht mehr vergleichbar mit den südöstlich gelegenen Gebieten für welche ebenfalls nur geschätzte und nicht konkret festgestellte Parameter zugrunde gelegt worden sind. Demzufolge erscheint eine Ausweisung in dieser neuen Verordnung unseres Raumes als absolut willkürlich und durch Nichts begründet.

Des Weiteren darf darum ersucht werden, hinsichtlich von Festlegungen auf dem Verordnungswege darauf Rücksicht zu nehmen, dass abgesehen von den fachlichen Argumenten auch die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde, als Hauptverantwortliche in der Raumordnung, gewährleistet sein muss. Es kann nicht sein, dass so grundlegende Einschnitte in der Entwicklungsmöglichkeit einer Gemeinde, ohne deren Miteinbeziehung erfolgen können.

Wir ersuchen auch weiterhin in der Behandlung dieser Angelegenheit um nachdrückliche Unterstützung der Gemeinden im ländlichen Raum durch den Gemeindebund und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
der Gemeinde Baierdorf

Ing. Johann Schaffler

GEMEINDEAMT SCHÄFFERN

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld - Steiermark

Dorfstraße 7/3
8244 Schäffern

DVR 0688983
UID: ATU50573204

Tel: 03339 / 7070
Fax: 03339 / 7070-4
E-Mail: gde@schaeffern.steiermark.at
Homepage: www.schaeffern.at

IBAN: AT91 3804 1000 0200 0099
BIC: RZSTAT2G041

Bearbeiter: Bgm. Winkler / Gamperl

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ: **ABT13-10.10-E48/2014-47**

Schäffern, am 27.03.2014

Ggst: **Einwendung der Gemeinde Schäffern zum Entwurf einer Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schäffern erhebt fristgerecht innerhalb offener Frist (Auflagefrist ist 14.04.2014) eine Einwendung gegen den Verordnungsentwurf der steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird.

Unter § 3 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes betreffend „raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele" ist festgelegt, dass bei der Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten und aus Anlass der Revision im Hinblick an die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr werktags vier Kurse pro Tag und Richtung als Mindesterschließungskriterium erforderlich sind.

Für alle Siedlungsgebiete in der Gemeinde Schäffern ist aufgrund der Lage im „außeralpinen Hügelland" gemäß geltendem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (ehemaliger politischer Bezirk) Hartberg, LGBL Nr. 37/2010, die künftige Baulandentwicklung auf insgesamt 3.000 m² beschränkt. Dies stellt bereits einen wesentlichen regionalpolitischen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar.

Ausgenommen von der 3.000 m²-Beschränkung ist lediglich der überörtliche Siedlungsschwerpunkt Schäffern (gem. geltendem REPRO). Ebenso ausgenommen wären im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde festzulegende Örtliche Siedlungsschwerpunkte, soferne die 4 Buspaare nachgewiesen werden können.

Durch das neue Mindesterschließungskriterium für Örtliche Siedlungsschwerpunkte mit werktags vier Kursen pro Tag und Richtung durch den öffentlichen Personennahverkehr werden daher künftig größere Ortsteile massiv in ihrer Entwicklung beschränkt, für die aufgrund Größe, Lage und Nutzungsdurchmischung sowie der Entwicklungsziele des geltenden 3. Örtlichen Entwicklungskonzeptes die Festlegung als Örtlicher Siedlungsschwerpunkte nachweisbar sind. Dies sind insbesondere die beiden Ortsteile Götzendorf und Elsenau im südlichen Gemeindegebiet.

Götzendorf:
Der nutzungsdurchmischte Ortsteil Götzendorf weist laut den vorliegenden statistischen Daten der Gemeinde Schäffern (Stand 11.03.2014) 43 Wohngebäude mit 139 Einwohnern, davon 131 Hauptwohnsitze, auf. Aufgrund des gegebenen Baulandbedarfs ist in absehbarer Zeit mit einer Konsumation der max. zulässigen 3.000 m² für Bauland-Neufestlegungen zu rechnen. Für den mittel- bis langfristigen Baulandbedarf der ortsansässigen Bevölkerung von Götzendorf könnte in Zukunft daher kein Bauland mehr zu Verfügung gestellt werden. Aufgrund des Baulandbedarfs für die ortsansässige Bevölkerung sowie der steiermarkweiten Tendenz zu kleineren Haushaltsgrößen wäre sodann mit einem nicht gewünschten Bevölkerungsrückgang im Ortsteil Götzendorf zu rechnen.

Elsenau:
Der nutzungsdurchmischte Ortsteil Elsenau liegt im Talraum des Schäffernbaches im Nahebereich der Landesstraße L423 Elsenauerstraße und wird an Schultagen derzeit mit mehr als 4 Buspaaren täglich erschlossen. Aufgrund der geplanten Einschränkung auf künftig vier Kurspaare werktäglich an Stelle von schultäglich könnte auch der Ortsteil Elsenau künftig nicht mehr als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt werden und wäre die planmäßige Entwicklung dieses Siedlungsgebietes gestoppt.

Für beide Ortsteile würde dadurch eine massive Einschränkung eintreten und nur mehr ein Bruchteil der im geltenden 3. Siedlungsleitbild für den mittel- bis langfristigen Baulandbedarf festgelegten Baulandpotenziale konsumiert werden können.

Aufgrund der Bestimmungen des Entwurfs zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft in Verbindung mit dem geltenden regionalen Entwicklungsprogramm wäre die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Schäffern einzig auf den Hauptort beschränkt. Der Hauptort ist jedoch aufgrund seiner topografischen Situation sowie Verfügbarkeiten von Grundstücken in seinen

Entwicklungsmöglichkeiten nur bedingt weiterentwickelbar. Aufgrund des bestehenden Baulandbedarfs und insbesondere der aufgrund des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Luft bedingten massiven Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten in den südlichen Ortsteilen Götzendorf und Elsenau ist von einer Bevölkerungsabwanderung aus der Gemeinde Schäffern und somit einer weiteren Ausdünnung des ländlichen Raumes nach Rechtskraft dieses SAPROs auszugehen. Mit einem weiteren Bevölkerungsabgang in die angrenzenden Bundesländer Burgenland und Niederösterreich ist jedenfalls bei Umsetzung dieses Programmes zu rechnen.

§ 3 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes ist somit in jeder Hinsicht rechtstaatlich und unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips bedenklich. Dies zunächst wegen der unklaren Formulierung, aus der sich vermutlich ergibt, dass Siedlungsschwerpunkte nur dort ausgewiesen werden dürfen, wo es werktags wenigstens vier Kurse eines öffentlichen Personenverkehrsmittels gibt. Das heißt, es liegt in der Hand von Nahverkehrsunternehmen, die Zulässigkeit einer raumplanerischen Maßnahme zu bestimmen. Die Erfahrung lehrt, dass Siedlungsplanung und Planung der Verkehrserschließung insoweit aufeinander abgestimmt werden müssen, dass die Planung der Verkehrserschließung auf die Planung der Siedlungsentwicklung Rücksicht nehmen muss. Hingegen kann nicht verlangt werden, dass eine Siedlungsentwicklung nur dort stattfinden darf, wo es bereits eine Verkehrserschließung durch einen vom Verordnungsgeber quantifizierten öffentlichen Personennahverkehr zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Damit würde jeglicher Entwicklungsplanung im Sinne der von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich anzustrebenden Nachhaltigkeit der bestehenden und historisch begründbaren Siedlungsräume, insbesondere Götzendorf und Elsenau, durch den Verordnungsgeber derogiert.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass selbst der überörtliche Siedlungsschwerpunkt Schäffern (gem. geltendem REPRO) nicht die erforderlichen vier Kurspaare werktags durch den öffentlichen Personennahverkehr nachweisen kann. Deshalb wäre bei Rechtskraftwerdung dieses SAPROs jedenfalls und unverzüglich das REPRO Hartberg den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die im Vorblatt unter Punkt 5 (Kostenfolge) angegebene Kostenneutralität Lügen gestraft werden müsste.

Die Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum ist ein Faktum, bei dem die Gemeinden wenig bis keine Steuerungsmöglichkeiten haben. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr im Ausmaß von vier Kursen pro Werktag und Richtung als zwingendes Mindesterfordernis für die

Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzusehen, ist eine unannehmbare Einschränkungen der Selbstbestimmtheit der Gemeinde Schäffern.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde Schäffern entschieden gegen den § 3 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes zum Entwicklungsprogramm Sachbereich Luft wendet, da durch diese Verordnung eine weitere Schwächung des ländlichen Raumes und ein massiver Eingriff in die Planungsautonomie der Gemeinde Schäffern eintreten würde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Josef Winkler)